

**Anfrage Schilliger Peter und Mit. über die geplante Einteilung der Bezirksgerichte Luzern-Land (A 226).****Eröffnet: 16. Juni 2008, Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Frage 1: Wie verteilen sich heute innerhalb der Einzugsgebiete Kriens und Hochdorf die Gerichtsfälle auf die einzelnen Gemeinden?

Eine Aufschlüsselung der an den beiden Amtsgerichten in Kriens und Hochdorf insgesamt rund 4'000 hängigen Fälle auf einzelne Gemeinden ist nach Auskunft der Projektleitung „JU 10“ (Justiz 2010) nicht direkt möglich. Die Geschäftskontrolle der Gerichte erfasst die Fälle nicht nach den Gemeinden, sondern nach den Parteien und der Verfahrensart. Eine Auswertung für alle Gemeinden der beiden Amtsgerichte, soweit dies von den Streitbegehren her überhaupt sinnvoll wäre, könnte nur mit grossem Aufwand erstellt werden.

Frage 2: Gibt es für die Erreichbarkeit mittels öffentlichen Verkehrs bei der Gebietsaufteilung auch ein Idealbild? Kann zum Beispiel die Anreise aus den Seegemeinden nach Hochdorf als zumutbar bewertet werden?

Aus Sicht der Benützerinnen und Benützer des öffentlichen Verkehrs wäre wohl ein einziges, zentrales erstinstanzliches Gericht in der Stadt Luzern von Vorteil, weil alle Bahnlinien und die meisten Busverbindungen in die Stadt führen. Im Planungsbericht über die Einteilung des Kantonsgebietes in Regionen und in Gerichts- und Verwaltungsbezirke vom 22. April 2008 (B 59) werden für die Gerichte ausserhalb des Hauptzentrums (Luzern, Kriens) drei Standorte in den Regionalzentren Hochdorf, Sursee und Willisau vorgeschlagen. Diese Regionalzentren sind mittels Bahn oder Bus gut erreichbar. So liegt für die Einwohnerinnen und Einwohner der Seegemeinden, die heute dem Amtsgericht in Kriens zugeteilt sind und künftig dem Bezirksgericht in Hochdorf zugeteilt werden sollen, der Unterschied in der Erreichbarkeit der Gerichtsstandorte zum Beispiel ab der Gemeinde Weggis sowohl bei der Benützung der öffentlichen wie der privaten Verkehrsmittel im geringfügigen Minutenbereich.

Wie wir im früheren Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung vom 22. August 2006 (B 158) ausgeführt haben, fliessen bei der Festlegung der Gebietseinteilung fachliche, betriebswirtschaftliche, finanzielle, volkswirtschaftliche, rechtliche und politische Aspekte ineinander. Die Gebietseinteilung bedarf einer grundlegenden politischen Bewertung. Dabei bilden die zumutbaren Fahrzeiten und die notwendige Anzahl Kilometer, welche die Erreichbarkeit eines Gerichtsstandortes in Zahlen fassen, lediglich ein Kriterium. Die Rechtssuchenden sollen insbesondere die Gewähr haben, dass ihr Fall bei jedem der dezentral eingerichteten Gerichte kompetent und effizient beurteilt wird. Da die Einzelrichterinnen und -richter künftig verstärkt anstelle des Richterkollegiums eingesetzt werden, muss einer selbständigen Gerichtsabteilung eine Mindestgrösse zukommen. Erst damit kann sie die Anforderungen an die selbständige Verfahrenserledigung und eine angemessene Verfahrensdauer an jedem der vorgesehenen Standorte erfüllen. Wir verweisen dazu auf die im Rahmen des Projektes „JU 10“ getätigten Abklärungen, welche im Planungsbericht B 59 beschrieben sind.

Frage 3: Löst ein aufwendigerer Anreiseweg für Parteien, Rechtsanwälte (sie haben ihre Büros überwiegend in Luzern und der Agglomeration), Zeugen etc. ans Gericht Zusatzkosten für den Staat (z.B. unentgeltliche Rechtspflege) oder die Parteien aus?

Die Standorte der Gerichte haben keine relevante Bedeutung für die Kosten, welche den Verfahrensbeteiligten aus den Rechtsstreitigkeiten entstehen. Die Mehrheit der Gerichtsverfahren wird schriftlich abgewickelt. Das gilt insbesondere für den überwiegenden Teil der summarischen Verfahren, die mehr als Hälfte sämtlicher Fälle an den Amtsgerichten ausmachen. Die Gerichtsgebühren bemessen sich nach den Streitwerten (vgl. Kostenverordnung vom 6. November 2003, SRL Nr. 265). Wird ein Anwalt oder eine Anwältin als Rechtsvertretung beauftragt, ist die Anwesenheit der Parteien oft gar nicht nötig (z.B. in Vertragsstreitigkeiten nach Obligationenrecht). Für die Anwältinnen und Anwälte sind die Reisedistanzen nicht von Bedeutung, zumal sie aufgrund der beruflichen Freizügigkeit vermehrt in verschiedenen Kantonen tätig sind. Bei den Zeuginnen und Zeugen ist zu beobachten, dass sie hauptsächlich aus dem Raum Basel–Zürich–Bern aufgeboden werden.

Frage 4: Wie stellt sich das heutige Raumangebot an den beiden Gerichtsorten dar? Besteht ein Ausbaupotential für den künftig benötigten Raumbedarf?

Die Gerichtsgebäude sind gut besetzt und weisen keine Raumreserven auf. Beim heutigen Amtsgericht in Kriens wäre für das neue Zwangsmassnahmengericht in Strafsachen grundsätzlich zusätzlicher Raum zu schaffen. Mit der Vereinigung der Gemeinde Littau, welche bisher dem Amtsgericht Luzern-Land zugeteilt war, mit der Stadt Luzern und der Neueinteilung der künftigen Bezirksgerichte in Luzern-Land I und Luzern-Land II auf den 1. Januar 2010 sollte es für das Zwangsmassnahmengericht im Gerichtsgebäude in Kriens genügend Platz haben.

Mit der geplanten Erweiterung des Gerichts in Hochdorf von zwei auf drei Abteilungen ergibt sich gemäss den Abklärungen der Gerichte ein zusätzlicher Raumbedarf. Zumindest als vorübergehende Lösung können die frei werdenden Räume des Amtsstatthalteramtes (neu: Staatsanwaltschaft in Emmen) beansprucht werden. In Hochdorf besteht somit eine gewisse Flexibilität.

Frage 5: Wie gross ist der Investitionsaufwand pro Gerichtsort, falls die vorgeschlagene Zuteilung umgesetzt würde?

Der Investitionsbedarf ist heute noch nicht bezifferbar. Wir haben die Dienststelle Immobilien beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht sowie den übrigen Justizbehörden den gesamten Raumbedarf zu ermitteln, der sich hauptsächlich infolge der Änderungen der kantonalen Organisation nach der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung ergibt. Soweit erforderlich werden wir Ihrem Rat eine Kreditbotschaft unterbreiten.

Luzern, 1. Juli 2008 / RRB-Nr. 798

Konsul 1776 – Doku 32062